

Erste Satzung zur Änderung der

Wahlordnung

der Hochschule Mittweida

Vom 24.03.2021

Auf Grund von § 13 Abs. 5 i.V.m. § 51 Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

Artikel 1

Die Wahlordnung der Hochschule Mittweida vom 23. April 2019 wird wie folgt geändert:

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zum 4. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 35 Durchführung von Wahlen in einer Notfallsituation

§ 36 Übergangsbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“

2.

Im 4. Abschnitt wird vor § 35 folgender neuer § 35 eingefügt:

„§ 35 Durchführung von Wahlen in einer Notfallsituation

- (1) Eine Notfallsituation liegt vor, wenn die Durchführung der Stimmabgabe in Präsenz vor Ort aufgrund einer Pandemie oder durch die HSMW nicht zu vertretenden sonstigen Situationen für die überwiegende Mehrheit der Wahlberechtigten nicht möglich ist. Die Notfallsituation muss zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Wahlausschreibens vorliegen. Über das Vorliegen einer Notfallsituation entscheidet das Rektorat.

- (2) In der Notfallsituation gelten die folgenden abweichenden Regelungen:
1. zu § 6 Abs. 5 bis 7 Wahlausschuss:
Die Sitzungen des Wahlausschusses können per Videokonferenz durchgeführt werden.
 2. zu § 8 Abs. 3 Satz 2 Wählerverzeichnis:
Das Wählerverzeichnis wird während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung im Intranet der Hochschule veröffentlicht.
 3. zu § 8 Abs. 4 Satz 2 Wählerverzeichnis:
Einsprüche gegen ein Wählerverzeichnis gemäß Abs. 1 Satz 2 sind in Textform bis zu einem Tag nach Schließung des Wählerverzeichnisses beim Wahlleiter einzulegen.
 4. zu § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 Annahme der Wahl:
Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl in Textform zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund in Textform vorliegt.
 5. zu § 10 Abs. 1 Satz 2 Anfechtung der Wahl:
Die Erklärung der Anfechtung erfolgt in Textform gegenüber dem Wahlleiter.
 6. zu § 10 Abs. 4 Satz 2 Anfechtungsbescheid:
Der Entscheidungsbeschluss über die Anfechtung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person in geeigneter Weise bekanntzugeben.
 7. zu § 11 Wahlunterschrift, Wahlunterlagen und Fristen
Unterschriften werden nur über die Sitzungen des Wahlausschusses angefertigt.
 8. zu § 14 Satz 2 Ausübung des Wahlrechts:
Falls eine Zuordnung zu mehreren Mitgliedergruppen und/oder Fakultäten möglich ist, kann der Wahlberechtigte bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung in Textform abgeben, wo das Wahlrecht ausgeübt wird.
 9. zu § 15 Abs. 1 Satz 2 Wahlausschreibung:
Der Aushang kann entfallen.
 10. zu § 16 Abs. 4 Satz 2 Kandidatur:
Das Einverständnis kann durch Erklärung in Textform gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.

11. zu § 18 Wahlbenachrichtigung
Absatz 3 und 5 Satz 2 sind nicht anzuwenden.
12. zu § 19 Abs. 4 Satz 1 Gestaltung der Wahlunterlagen
Die Stimmzettel werden elektronisch erstellt.
13. zu § 20 Stimmabgabe:
 - a) Die Stimmabgabe erfolgt online in elektronischer Form und wird an zwei aufeinanderliegenden Tagen beginnend am 1. Tag, 09:00 Uhr, ermöglicht. Die Stimmabgabe wird am 2. Tag um 16:00 Uhr geschlossen, es werden nur Stimmen angenommen, die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sind.
 - b) Eine Wahl in einem Wahllokal findet nicht statt.
 - c) Jedem Wahlberechtigten wird auf der Grundlage der Eintragung im Wählerverzeichnis ein elektronischer Stimmzettel zur Stimmabgabe zur Verfügung gestellt. Hierfür wird ihm persönlich an seine Hochschul-E-Mail-Adresse eine TAN zugesandt, mit welcher der Zugriff zu seinem persönlichen Stimmzettel eröffnet wird.
 - d) Durch den Wahlausschuss ist zu gewährleisten, dass jeder Wahlberechtigte nur einmal die je Wahlgang zulässige Anzahl von Stimmen abgeben kann.
14. zu § 21 Briefwahl:
Die Stimmabgabe in Form der Briefwahl ist nicht zulässig.
15. zu § 23 Auszählung:
 - a) Die Anzahl der genutzten Stimmzettel wird elektronisch erfasst. Ebenso werden die auf den einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen elektronisch erfasst.
 - b) Das Wahlergebnis ist auszudrucken und in geeigneter Form unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aufzubewahren.
 - c) Der Wahlausschuss prüft das Ergebnis und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahl fest. An der Prüfung des Ergebnisses und der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit können die Wahlberechtigten teilnehmen.
16. zu § 24 Feststellung des Wahlergebnisses
 - a) Der Wahlleiter stellt auf der Grundlage der elektronisch ermittelten Stimmabgaben das Ergebnis der Wahl wie folgt fest:

- aa) Zahl der insgesamt genutzten elektronischen Stimmzettel,
 - bb) Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 - cc) Feststellung der gewählten Bewerber und der Reihenfolge der Ersatzvertreter.
- b) Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Veröffentlichung im Intranet bekannt.“

3.

Die bisherigen §§ 35 und 36 werden zu §§ 36 und 37.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Rektoratsbeschlusses vom 16. März 2021 und dem am 24. März 2021 hergestellten Einvernehmen mit dem Senat.

Mittweida, den 24. März 2021

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer